



Förderverein Waldrappteam
ZRV-Zahl: 017715608
Mühlbacher Straße 7
9232 Rosegg
Österreich

Statuten des Vereins Förderverein Waldrappteam

§1 Name, Tätigkeit und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen ‚Förderverein Waldrappteam‘ bzw. in abgekürzter Form „FV-Waldrappteam“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Mühlbacher Straße 7, 9232 Rosegg; seine Tätigkeit erstreckt sich auf die ganze Welt.
- (3) Der Verein hat eine Geschäftsstelle an der Adresse Frauengasse 13, 1170 Wien, Österreich. Diese Adresse dient als Zustelladresse.
- (4) Die Vereinstätigkeit ist gemeinnützig und nicht auf das Erzielen von Gewinn ausgerichtet.
- (5) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt Projekte mit wissenschaftlichen Grundlagen zur Erhaltung, Wiederansiedlung und Erforschung von Waldrappen (*Geronticus eremita*) zu betreiben und zu fördern.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Die für die Ziele des Vereins erforderlichen materiellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:
 - a) durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Sponsorengelder;
 - b) durch Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse;
 - c) durch private und öffentliche Subventionen;
 - d) durch Projektgelder (EU, FWF, etc.);
 - e) durch Sachspenden.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke, sowie den Betrieb und die Aufrechterhaltung des Vereins verwendet werden.

§4 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder;
 - b) Fördernde Mitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
- (4) Die jährlich zu leistenden Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder werden bei Konstituierung des Vereins vom Vorstand festgesetzt, spätere Änderungen bzw. Anpassungen an die Geldwertänderungen obliegen der Generalversammlung.
- (5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Statuten auf die gleichzeitige Verwendung aller Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§5 Juristische Personen als Mitglieder

- (1) Wird eine juristische Person Mitglied, so hat diese anlässlich ihrer Aufnahme dem Vorstand jene Person bekanntzugeben, die berechtigt ist, für sie des Vereins gegenüber rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Diese Person ist auch für den Fall, dass die juristische Person eine Vorstandsfunktion übernimmt, aus dieser berechtigt und verpflichtet.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins haben nachstehende Rechte und Pflichten:

- (1) Rechte der Mitglieder:
 - a) Sitz und Stimme in der Generalversammlung;
 - b) Aktives und passives Wahlrecht;
 - c) Das Recht, in der Generalversammlung Fragen zu stellen;
 - d) Das Recht, Statuten und Protokolle der Generalversammlung einzusehen;
 - e) Das Recht, unter den unter §10 (2) genannten Voraussetzungen die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen
- (2) Pflichten der Mitglieder:
 - a) Unterstützung und Förderung der Vereinsziele;
 - b) Wahrung des Ansehens des Vereins;
 - c) jährliche Bezahlung des Mitgliedsbeitrags;
 - d) Bekanntgabe der Stamm- und Kontaktdaten bei Änderung.

§7 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Bei Konstituierung des Vereines wird die Mitgliedschaft der Proponenten wirksam.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand, wobei Beitrittsanträge an diesen zu richten sind.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand verweigert werden.
- (4) Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist ein Beschluss der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes erforderlich.

§8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Ableben bei physischen Personen;
 - b) Auflösung bei juristischen Personen;
 - c) Freiwilligem Austritt;
 - d) Streichung;
 - e) Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich spätestens einen Monat vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für das nächstfolgende Vereinsjahr wirksam.
- (3) Zur Streichung von der Mitgliederliste ist der Vorstand berechtigt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Verzug geblieben ist. Hiervon ist das Mitglied unter der zuletzt bekanntgegebenen Adresse zu verständigen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann wegen erheblicher Verletzung der Mitgliedspflichten oder des Ansehens des Vereins erfolgen. Auch davon ist das ausgeschlossene Mitglied zu verständigen.
- (5) Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes kann auch ein Ehrenmitglied, allerdings nur durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen wie auch immer geartete Ansprüche.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Rechnungsprüfer;
- d) das Schiedsgericht;
- e) der wissenschaftliche Beirat.

§10 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, in der gültigen Fassung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich an einem zuvor vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt. Die konstituierende Generalversammlung ist innerhalb der Jahresfrist nach Ablauf der Untersagungsfrist abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Beschlusses, bzw. dem Einlangen des schriftlichen Begehrens beim Vorstand von diesem einzuberufen.
- (3) Sowohl bei ordentlichen als auch bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Zeit, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung derselben sind gleichzeitig bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag an der Kundmachungstafel am Sitz des Vereins.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, in schriftlicher Form Anträge für die Generalversammlung, welche spätestens acht Tage vor Abhaltung derselben beim Vorstand eingelangt sein müssen, zu stellen.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Als gültige Stimmen werden "ja"- und "nein"-Stimmen gezählt, die ordnungsgemäß (per Handzeichen oder ausgegebenen Stimmzettel) abgegeben wurden. Enthaltungen sowie ungültige Stimmen werden bei der Entscheidung nicht gezählt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
- (8) Der Beschluss der Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Generalversammlung gefasst werden.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Sollten beide an der Teilnahme verhindert sein, wählt die Generalversammlung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
- (10) Ergibt sich für einen Antrag Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (11) Über den Verlauf der Generalversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches von den am Beginn der Sitzung bestimmten Protokollführer/in und Protokoll-Mitfertiger/in zu unterzeichnen ist.
- (12) Das Protokoll kann beim Vorstand angefordert werden und gilt als genehmigt, wenn bis zu der unter Abs. (4) genannten Frist kein Antrag auf Abänderung vorliegt. Wird Einspruch erhoben entscheidet über die Genehmigung des Protokolls die Generalversammlung im Abstimmungsweg.

§11 Wirkungskreis der Generalversammlung

- (1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss sowie Beschlussfassung darüber.
- (2) Entlastung des Vorstandes, sowie Wahl der Vorstandsmitglieder, deren Amtsperiode abgelaufen ist. Eine Wiederwahl eines jeden Vorstandsmitgliedes ist möglich.
- (3) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge.
- (4) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allfälliger Ausschluss von Ehrenmitgliedern.
- (5) Änderung der Mitgliedsbeiträge.
- (6) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (7) Beschlussfassung über Einsprüche gegen das Protokoll der letzten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung.

§12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Obmann und Stellvertreter;
 - b) Schriftführer und Stellvertreter;
 - c) Finanzreferenten und Stellvertreter;
 - d) dem wissenschaftlichen Beirat aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern;
 - e) ein bis maximal drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Werden juristische Personen in den Vorstand gewählt, so übt diese Funktion der nach § 5 Abs. (1) genannte Vertreter aus.
- (4) Mit Ausnahme von Obmann und Finanzreferent sind Mehrfachfunktionen, mit Ausnahme der Stellvertretung derselben Funktion, im Rahmen des Vorstandes möglich, jedoch bei nur einer Stimme.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf, so läuft sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend oder vertreten ist. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vorstandsmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, sofern die anderen anwesenden Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Obmann kann Beschlüsse des Vorstandes auch im Umlaufweg einholen; für derartige Beschlüsse gelten die in diesem Absatz festgesetzten Mehrheitsverhältnisse.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).

- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§13 Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, in der gültigen Fassung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung;
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Obmann-Stellvertreter und Schriftführer haben den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Der Obmann vertritt den Verein nach außen, im Verhinderungsfall der Obmann-Stellvertreter.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines, auch in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift von mindestens zwei physischen Personen, jedenfalls Obmann oder Obmann-Stellvertreter, gemeinsam mit Obmann, Obmann-Stellvertreter, Schriftführer oder Finanzreferent, sowie deren Stellvertretern.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 14 Abs. 3 genannten Funktionären erteilt werden.
- (6) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (7) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (8) Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls in Vorstandssitzungen. Ist weder der Schriftführer noch sein Stellvertreter anwesend, bestimmt der Vorstand einen Protokollführer.
- (9) Der Finanzreferent ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (10) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Finanzreferenten ihre Stellvertreter.
- (11) Den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats obliegt die Beratung des Vorstandes und der wissenschaftlich tätigen Mitglieder in allen Angelegenheiten des Vereinszweckes (§2).

§15 Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer sind von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe (§12, Abs. 10/11/12) sinngemäß.

§16 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, in der geltenden Fassung, und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§17 Geschäftsordnung

Alle in diesen Statuten nicht festgelegten Bestimmungen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche durch den Vorstand auszuarbeiten und zu beschließen ist.

§18 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Liquidator des Vermögens des Vereins ist der Obmann, falls nicht von der auflösenden Generalversammlung eine andere Person dazu bestellt wird.
- (3) Die Generalversammlung hat Beschluss darüber zu fassen, wem der Liquidator das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dies gilt auch für den Fall einer behördlichen Auflösung des Vereins.
- (4) Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereins und bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 Z. 4 bis 6 EStG 1988 zu verwenden.